



# Infoblatt: Wohnungseingangstüren

## Was ist zu beachten?

### Schallschutz:

Laut DIN 4109 müssen Wohnungseingangstüren, die einen Zutritt direkt von Treppenhäusern oder Hausfluren in einen Wohnraum ermöglichen, mit einem Schalldämmwert von mindestens 37 dB Rw,R ausgestattet sein. Dies entspricht Schallschutzklasse 3.

Bei Eingängen vom Treppenhaus oder Hausflur in Flure und Dielen von Wohnungen, Wohnheimen oder Arbeitsräumen führend reicht hingegen ein Schalldämmwert von 27 dB Rw,R, also Schallschutzklasse 1.

### Klimaklasse:

Prinzipiell gibt es keinerlei gesetzliche Vorschriften, die Klimaklasse von Wohnungseingängen betreffend. Beachten Sie jedoch, dass die Standardausführung von Schallschutztüren, Klimaklasse 2, lediglich eine Temperaturdifferenz von maximal 10°C zwischen kalter und warmer Seite abdeckt. Sollte es hier einen Verzug geben, ist eine Beanstandung nicht mehr möglich.

Eine Klimaklasse 3 jedoch erlaubt eine Temperaturdifferenz von bis zu 20°C, und wird für Wohnungseingänge dringend empfohlen.

### Einbruchschutz:

Hierzu gibt es keine gesetzliche Regelung. Einbruchschutz mit RC2 oder höher ist eine Sache des Ermessens der Bauherren oder des Architekten. Allerdings können auch Versicherungspolizen entsprechende Vorgaben beinhalten.

### Ausstattung

Die Ausstattung sollte der Nutzung angepasst werden. Bei einer Privatwohnung werden i.d.R. Klasse 3 Schlösser und dreiteilige Bänder ausreichen. Für gewerblich genutzte Eingänge sollten jedoch Objektbänder und -schlösser in Betracht gezogen werden.

### Prüfzeugnis:

Wohnungseingangstüren müssen, wie andere Funktionstüren auch, exakt nach Einbauanleitung montiert werden. Ein Prüfzeugnis kommt nur dann zum Tragen, wenn sowohl alle verbauten Teile, als auch die Einbausituation geprüft sind.